

Synopse der Änderungen der Satzung der Feuerwehr Offenburg

Stand 07.10.2015

Satzung der Feuerwehr Offenburg – alte Fassung –	Satzung der Feuerwehr Offenburg – neue Fassung –
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 28.01.2013 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg</p> <p>1. Die Feuerwehr Offenburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Offenburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2. Zusammensetzung der Feuerwehr Die Feuerwehr setzt sich aus den folgenden Abteilungen zusammen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen Bohlsbach Bühl Elgersweier Fessenbach Griesheim Rammersweier/ Ost Offenburg Waltersweier Weier Windschläg Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Zusammensetzung der Feuerwehr Die Feuerwehr setzt sich aus den folgenden Abteilungen zusammen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen Elgersweier Fessenbach Mitte (Kernstadt) Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohlsbach, Bühl und Griesheim Nord/Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammersweier und Nord/Ost Stadt West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Waltersweier und Weier Windschläg</p>

<p>b) der Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte</p> <p>c) den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen Bohlsbach Bühl Elgersweier Fessenbach Griesheim Rammersweier Offenburg Waltersweier Weier Windschlag Zell-Weierbach Zunsweier</p> <p>d) Der Jugendfeuerwehr</p> <p>3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben hält die Feuerwehr Offenburg Spezialeinheiten vor, näheres zu diesen Einheiten ist in den ergänzenden Regelungen zur Satzung aufgeführt.</p>	<p>Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</p> <p>b) der Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte</p> <p>c) den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen Elgersweier Fessenbach Mitte (Kernstadt) Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohlsbach, Bühl und Griesheim Nord/Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammersweier und Nord/Ost Stadt West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Waltersweier und Weier Windschlag Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</p> <p>d) Der Jugendfeuerwehr</p> <p>3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben hält die Feuerwehr Offenburg Sondereinheiten vor. Näheres zu diesen Einheiten ist in den ergänzenden Regelungen zur Satzung aufgeführt.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Altersabteilungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Altersabteilungen</p>
<p>1. In die Altersabteilungen wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) und Abs. 2 Buchstabe b) bis d) aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>2. Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, unter Belassung der Dienstkleidung, aus der Einsatzabteilung in die jeweilige Alters-abteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzuges Zell-Weierbach übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzuges Zell-Weierbach bleiben.</p> <p>3. Der Leiter einer Altersabteilungen und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen seiner Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis</p>	<p>1. In die Altersabteilungen wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) und Abs. 2 Buchstabe b) bis d) aus dem aktiven Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Alterskameraden der Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte können wählen, in welcher der in § 1 Nr. 2 c genannten Alters-abteilung sie Mitglied werden möchten.</p> <p>2. Unverändert</p> <p>3. Unverändert</p>

<p>zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>4. Der Leiter einer Altersabteilungen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehr- und den Abteilungskommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und von diesem in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>5. Die Leiter der Altersabteilungen wählen einen Obmann und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Der Obmann der Altersabteilungen vertritt die Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss. Ihm obliegt außerdem die Koordination der Aktivitäten und die Förderung der Kameradschaftspflege der Alterskameraden. Er hält die Verbindung zu den anderen Altersabteilungen und Abteilungen, sowie zum Feuerwehrverband.</p>	<p>4. Unverändert</p> <p>5. Unverändert</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>
<p style="text-align: center;">Feuerwehrkommandant Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter</p>	<p style="text-align: center;">Feuerwehrkommandant Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter</p>
<p>1. Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant.</p>	<p>1. Unverändert</p>
<p>2. Der Feuerwehrkommandant hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Stellvertreter.</p>	<p>2. Unverändert</p>
<p>3. Der stellvertretende ehrenamtliche Feuerwehrkommandant wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet in der Hauptversammlung statt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Er wird nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt. Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit.</p>	<p>3. Unverändert</p>
<p>4. Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Kommandant hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienst-antritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Frei-werden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.</p>	<p>4. Unverändert.</p>
<p>5. Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben</p>	<p>5. Unverändert</p>

<p>werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>	
<p>6. Vor der Bestellung eines hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>	<p>6. Unverändert</p>
<p>7. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen, fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,b) auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,c) für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr undd) für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,e) die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,f) die Tätigkeit der Abteilungs-kommandanten, der Obmänner der Leiter der Altersabteilungen und des Jugendfeuerwehrwartes zu überwachen.	<p>7. Unverändert</p>

<p>g) Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p> <p>8. Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>9. Der hauptamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant und der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>10. Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>11. Die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet in der Abteilungsversammlung statt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt. In den Ortsteilen tritt an die Stelle des Gemeinderates der Ortschaftsrat. Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit.</p>	<p>8. Unverändert.</p> <p>9. Unverändert</p> <p>10. Unverändert</p> <p>11. Die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet in der Abteilungsversammlung statt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt. In den zusammengefassten Einsatzabteilungen stimmt der jeweilige Ortschaftsrat an Stelle des Gemeinderats zu. Stimmen nicht alle Ortschaftsräte der Wahl des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter zu, entscheidet an Stelle der Ortschaftsräte der Gemeinderat. Mit der Bestellung beginnt die</p>
---	--

	Amtszeit.
12. Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, des jeweiligen Abteilungsausschusses und des jeweiligen Ortschaftsrates abberufen werden.	12. Unverändert
13. Ehrenamtlicher stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 5 FwG).	13. Unverändert
14. Die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Ortschaftsrat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.	14. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Ortschaftsrat oder vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG).
15. Gegen eine Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.	15. Unverändert

§ 14	§ 14
<p style="text-align: center;">Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• in Offenburg mit 5 Mitgliedern• in Bohlsbach mit 1 Mitglied• in Bühl mit 1 Mitglied• in Elgersweier mit 1 Mitglied• in Fessenbach mit 1 Mitglied• in Griesheim mit 1 Mitglied• in Rammersweier mit 1 Mitglied• in Waltersweier mit 1 Mitglied• in Weier mit 1 Mitglied• in Windschläg mit 1 Mitglied• in Zell-Weierbach mit 1 Mitglied• in Zunsweier mit 1 Mitglied <p>2. Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an</p> <ul style="list-style-type: none">• die Stellvertreter (haupt- und ehrenamtlich) des Feuerwehrkommandanten,• die Abteilungskommandanten,• der Obmann der Altersabteilungen,• der Jugendfeuerwehrwart,• der Leiter der hauptamtlichen Wache <p>Weiterhin gehören dem Feuerwehrausschuss der Protokollführer und der Pressesprecher an. Sofern sie nicht nach Satz 1 auf fünf Jahre in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, haben sie kein Stimmrecht.</p> <p>3. Für die Abteilung Offenburg ist der Abteilungskommandant bereits als</p>	<p style="text-align: center;">Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• in Elgersweier mit 1 Mitglied• in Fessenbach mit 1 Mitglied• in Mitte mit 3 Mitgliedern• in Nord mit 3 Mitgliedern• in Nord/Ost mit 1 Mitglied• in West mit 2 Mitgliedern• in Windschläg mit 1 Mitglied• in Zell-Weierbach mit 1 Mitglied• in Zunsweier mit 1 Mitglied <p>2. Unverändert</p> <p>3. entfällt</p>

Kommandant der Feuerwehr Offenburg vertreten.	
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung und Sitzungsvorlage soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	3. Unverändert
5. Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.	4. Unverändert
6. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	5. Unverändert
7. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern binnen drei Wochen zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.	6. Unverändert
8. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr oder andere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.	7. Unverändert
9. Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Offenburg werden	8. Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Offenburg werden

<p>Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none">• in Offenburg aus max. 10 gewählten Mitgliedern• in Bohlsbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Bühl aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Griesheim aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Rammersweier/Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Waltersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Weier aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Windschlag aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zell-Weierbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder außerdem an</p> <ul style="list-style-type: none">• der stellvertretende Abteilungskommandant,• der Leiter der Altersabteilung,• der Schriftführer,• der Kassenverwalter. <p>Sofern einer Einsatzabteilung ein Spielmanns- und Fanfarenzug angegliedert ist, gehören dem Ausschuss außerdem der Stabsführer und dessen Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an.</p> <p>10. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu</p>	<p>Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none">• in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Mitte aus max. 10 gewählten Mitgliedern• In Nord aus max. 6 gewählten Mitgliedern• Nord/Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern• In West aus max. 6 gewählten Mitglieder• in Windschlag aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zell-Weierbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder außerdem an:</p> <ul style="list-style-type: none">• die stellvertretenden Abteilungskommandanten,• der Leiter der Altersabteilung,• der Schriftführer,• der Kassenverwalter. <p>Sofern einer Einsatzabteilung ein Spielmanns- und Fanfarenzug angegliedert ist, gehören dem Ausschuss außerdem der Stabsführer und dessen Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an.</p> <p>9. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu</p>
---	---

<p>den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift geht auch an den Feuerwehrkommandanten und den Ortsvorsteher.</p> <p>11. Scheidet ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode von 5 Jahren aus, wird binnen drei Monaten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.</p>	<p>den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift geht auch an den Feuerwehrkommandanten und den Ortsvorsteher.</p> <p>10. Unverändert</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlen</p>
<p>1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestimmen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>2. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p> <p>3. Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Scheidet</p>	<p>1. Unverändert</p> <p>2. Unverändert</p> <p>3. Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>4. Unverändert</p>

<p>ein gewähltes Ausschussmitglied aus, ist binnen drei Monaten eine Nachwahl auf die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen.</p>	
<p>5. Die Niederschriften über die Wahlen des stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p>	<p>5. Unverändert</p>
<p>6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten, eines Abteilungskommandanten oder Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>	<p>6. Unverändert</p>
<p>7. Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. An die Stelle des Gemeinderates tritt der Ortschaftsrat; an die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.</p>	<p>7. Unverändert</p>
<p>8. Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Abteilungskommandanten, seiner Stellvertreter sowie der Abteilungsausschüsse steht dem Feuerwehrangehörigen bei Mehrfachmitgliedschaft in derselben Feuerwehr in jeder Einsatzabteilung zu. Bei den Wahlen des</p>	<p>8. Das Wahlrecht bei den Wahlen der Abteilungskommandanten, seiner Stellvertreter sowie der Abteilungsausschüsse steht dem Feuerwehrangehörigen bei Mehrfachmitgliedschaft in derselben Feuerwehr in jeder Einsatzabteilung zu. Bei den Wahlen des ehrenamtlichen</p>

ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses steht dem Feuerwehrangehörigen nur ein Wahlrecht in seiner Stammabteilung zu.	stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses steht dem Feuerwehrangehörigen nur ein Wahlrecht in seiner Stammabteilung zu.
---	--

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.